

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN UND ANLAGENBAU

§ 1 Objektüberwachung

Die Objekt-/ Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber bzw. von ihm beauftragten Personen. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

§ 2 Bauleiter, Vorarbeiter

(1) Vom Auftragnehmer ist für die gesamte Bauphase spätestens zwei Wochen vor Beginn der Auftragsausführung schriftlich der verantwortliche Bauleiter und die Kolonnenleitung vor Ort namentlich zu benennen.

(2) Der Bauleiter und die Kolonnenleitung vor Ort müssen des Deutschen in Sprache und Schrift mächtig sein.

(3) Der Bauleiter ist verantwortlich für:

- die Koordination mit der Bauleitung des Auftraggebers
- die Kontrolle und Einhaltung der Terminpläne
- die Führung und wöchentliche Übersendung eines Bautagebuches
- die unverzügliche Benachrichtigung des Auftraggebers über Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Firmen ableiten lassen
- die Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung von anfallenden Abfällen und Schutt, sowie den sauberen und aufgeräumten Zustand der Baustelle
- die Einhaltung der Auftragsbedingungen und der allgemeinen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze

(4) Der Bauleiter darf nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden.

§ 3 Baustellensicherung und -überwachung

(1) Der Auftragnehmer muss die Baustelle gegen den Zutritt von Unbefugten sichern.

(2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle ordnungsgemäß gesichert ist. Er muss die Absicherungen regelmäßig überprüfen.

§ 4 Lager- und Arbeitsplätze

(1) Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer nach Absprache/ Vereinbarung Lager- und Arbeitsplätze zur unentgeltlichen Benutzung.

(2) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsplätze sowie die Zufahrtswege sind nach Abschluss der Bau-Maßnahme dem früheren Zustand entsprechend instandzusetzen.

§ 5 Wasser, Strom, Gas, Fernwärme und Sied

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer zur entgeltlichen Benutzung überlassen:

- Wasseranschlüsse
- Stromanschlüsse
- Gasanschlüsse
- Fernwärme
- Sied

deren durch Messung ermittelte Verbrauchskosten vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zu erstatten sind.

§ 6 Zeichnungen

(1) Zeichnungen werden in Papierform oder als digitaler Datensatz vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Sind vom Auftragnehmer für den Anlagenbau Zeichnungen zu erstellen, ist der CAD-Standard der BLH anzuwenden und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

(3) Nach Beendigung der Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die genehmigten Bauvorlagen, Pausen als Revisionszeichnungen, digitale Datensätze sowie sonstige Unterlagen auszuhändigen.

§ 7 Aufmaßblätter

(1) Aufmaßblätter müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Position in der Bauzeichnung
- Ordnungszahl

(2) Längen und Flächen sind auf zwei Zahlen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewicht auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

§ 8 Ausführung

Es gelten die Regelungen der VOB/C.

§ 9 Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Beendigung der Leistung die Abnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Der Abnahmezeitpunkt wird von Auftragnehmer und Auftraggeber in gemeinsamer Abstimmung festgelegt.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, dass von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden muss.

(4) Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

(5) Eine Abnahme erfolgt nur nach Vorliegen der Rev.-Zeichnungen bzw. Betriebshandbücher gem. BLH-Standard.

§ 10 Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung ist das gemeinsame Aufmaß und die vom Auftraggeber anerkannten Stundenzettel.

§ 11 Gewährleistungsdauer

Die Gewährleistungsdauer beträgt:

2 Jahre - Tief-, Rohrleitungs-, Straßen-, Anlagenbau.

5 Jahre - allgem. Bauleistungen, Dach, Bauteile der Gebäudeaußenhaut.

Durch Gebrauch bedingte Abnutzungen und Beschädigungen unterliegen nicht der Gewährleistung.